

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/116/252

Dresden, 8. März 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/5451**

**Thema: Rechtswidrige Öffnung der Polizeifachschulen im Freistaat Sachsen für den Präsenzunterricht ab dem 18.01.2021, auf Grundlage eines Erlass des SMI vom 14.01.2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung:**

**Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 08.01.2021 gültig ab 11.01.2021, untersagt in §4 Absatz 2 den Betrieb von Aus- und Fortbildungseinrichtungen.**

**Im §4 Absatz 2 Ziffer 1 (SächsCoronaSchVO) wird in einer Öffnungsklausel die Untersagung aufgehoben, wenn der Ausnahmetatbestand ,zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen , zutrifft (,unmittelbar‘; jur. ,ohne zeitlichen Abstand‘).**

**Die drei Polizeifachschulen (PFS) Chemnitz, Leipzig und Schneeberg sind Berufsbildende Schulen/Fachschulen und unterstehen der Aufsichtsbehörde dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus (SMK). Das SMI ist ausschließlich nur der Schulträger der Polizeifachschulen.**

**Alleiniger Entscheidungsträger für die Kontrolle über die Einhaltung geltender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben (Aufzählung nicht abschließend) für den Bereich der Berufsbildenden Schulen/Fachschulen ist das LaSuB, in Absprache mit dem SMK.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/5450 verwiesen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 1:**

**Auf welcher Rechtsgrundlage hat das SMI als Schulträger den Erlass vom 14.01.2021 herausgegeben und hatte der Innenminister vor Herausgabe Kenntnis davon und ausdrücklich dem zugestimmt?**

Das Präsidium der Bereitschaftspolizei und die ihm nachgeordneten Polizeifachschulen gehören zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (SMI). Das SMI ist gegenüber dem Präsidium der Bereitschaftspolizei weisungsbefugt.

Über die beabsichtigte teilweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes an den Polizeifachschulen wurde Herr Staatsminister Prof. Dr. Wöller am 12. Januar 2021 informiert.

**Frage 2:**

**Wurde das SMK und die Aufsichtsbehörde LaSuB (Standorte Chemnitz und Leipzig) vor Herausgabe des Erlasses um Genehmigung ersucht? Wenn ja wann und durch wen, wenn nicht warum nicht.**

**Frage 3:**

**Wann wurde die schriftliche Genehmigung durch das SMK oder die Aufsichtsbehörde LaSuB erteilt? Bezüglich des LaSuB bitte jeweils nach Zuständigkeit Leipzig und Chemnitz aufteilen.**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Das Staatsministerium für Kultus (SMK) ist keine Aufsichtsbehörde für die Polizeifachschulen. Von einer Beantwortung wird daher abgesehen. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**Frage 4:**

**Warum wurde der Präsenzunterricht angewiesen, obwohl der Ausnahmetatbestand aus §4 Absatz 2 Ziffer 1 „(SächsCoronaSchVO) an den PFS gar nicht erfüllt ist?**

In § 4 Absatz 2 Nummer 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 ist festgehalten, dass „... zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung sowie der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ...“ Aus- und Fortbildungen auch außerhalb von Online-Angeboten in Präsenz möglich sind.

Der Verordnungsgeber beschränkt den Ausnahmetatbestand ausdrücklich nicht auf die Berufsausbildung, sondern schließt mit der Bezeichnung „berufsbezogene [...] Aus- und Fortbildungen“ auch andere, vergleichbare Ausbildungsgänge mit ein. Der Vorbereitungsdienst zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Polizei für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 an den Polizeifachschulen wird daher von der „berufsbezogenen Ausbildung“ im Sinne der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der Fassung vom 8. Januar 2021 erfasst.

Die Wiederaufnahme des teilweisen Präsenzbetriebes wurde per Erlass des SMI vom 14. Januar 2021 ausdrücklich auf die Durchführung der anstehenden mündlich-praktischen Abschlussprüfungen und die Vermittlung prüfungsrelevanter Inhalte für die nachfolgenden Prüfungen beschränkt.

Insofern sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 8. Januar 2021 erfüllt.

**Frage 5:**

**War dem SMI bekannt, dass durch die Anweisung des Präsenzunterrichts viele Auszubildende die am Dienort in Wohngemeinschaften, mit bis zu vier Personen aus jeweils verschiedenen Haushalten, wohnen mit hoher Wahrscheinlichkeit vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach §2 Absatz 1 (SächsCoronaSchVO) begehen, weil die dortig abschließend angeführten Ausnahmen für sie nicht zutreffen?**

Die Anreise an die Polizeifachschulen und die Unterbringung liegt in der Eigenverantwortung der Beamten. Sofern diese ihren Wohnsitz in einer Wohngemeinschaft haben, bilden sie einen eigenen Hausstand, welcher nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht an verwandtschaftliche Verknüpfungen gebunden sein muss. Damit liegt auch kein Verstoß vor. Zudem wurden die Beamten ausdrücklich aufgefordert, die Maßgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auch außerhalb des eingeschränkten Präsenzbetriebes an den Polizeifachschulen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller